



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

—

Abgeordnete Henriette Quade (DIE LINKE)

Verbindungen von Rockern und extremen Rechten in Sachsen-Anhalt

Kleine Anfrage - **KA 8/439**

Sehr geehrter Herr Präsident,

beigefügt übersende ich Ihnen die Antwort der Landesregierung - erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport - auf die o. g. Kleine Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Tamara Zieschang
Ministerin für Inneres und Sport

Hinweise: Eine Einsichtnahme des vertraulichen Teils o. g. Antwort ist für Mitglieder des Landtages in der Landtagsverwaltung - Akteneinsichtnahmeraum - nach Terminabsprache möglich.

Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung. Die Anlage ist in Word als Objekt beigefügt und öffnet durch Doppelklick den Acrobat Reader.

Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen.

**Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen
Beantwortung**

Abgeordnete Henriette Quade (DIE LINKE)

Verbindungen von Rockern und extremen Rechten in Sachsen-Anhalt

Kleine Anfrage – KA 8/439

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport

Vorbemerkung der Landesregierung:

I.

Gegenstand der Informationssammlung der Verfassungsschutzbehörde des Landes Sachsen-Anhalt sind gemäß § 4 des Gesetzes über den Verfassungsschutz im Land Sachsen-Anhalt (VerfSchG-LSA) u. a. Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung, insbesondere das friedliche Zusammenleben der Völker, gerichtet sind.

Solche Bestrebungen können von Personenzusammenschlüssen oder Einzelpersonen ausgehen (§ 4 Abs. 1 VerfSchG-LSA). Als „Bestrebung“ ist in § 5 Abs. 1 VerfSchG-LSA eine politisch bestimmte, ziel- und zweckgerichtete Verhaltensweise in einem oder für einen Personenzusammenschluss definiert, die darauf gerichtet ist, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes bzw. Verfassungsgrundsätze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung zu beseitigen oder außer Geltung zu setzen. Der Begriff „Bestrebung“ erfordert ein zielgerichtetes, finales Handeln, das in Vorbereitungstätigkeiten, Agitation oder Gewaltakten bestehen kann. Für einen Personenzusammenschluss handelt, wer ihn in seinen Bestrebungen nachdrücklich unterstützt. Verhaltensweisen von Einzelpersonen, die nicht in einem oder für einen Personenzusammenschluss handeln, sind gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3 VerfSchG-LSA nur Bestrebungen im Sinne des VerfSchG-LSA, wenn sie auf Anwendung von Gewalt

gerichtet sind oder auf Grund ihrer Wirkungsweise geeignet sind, ein Schutzgut dieses Gesetzes (§ 5 Abs. 2 VerfSchG-LSA) erheblich zu beschädigen.

Damit die Verfassungsschutzbehörde des Landes Sachsen-Anhalt Informationen sammeln und auswerten darf, müssen ihr gemäß § 7 Abs. 2 VerfSchG-LSA tatsächliche Anhaltspunkte für Bestrebungen oder Tätigkeiten im Sinne des § 4 Abs. 1 VerfSchG-LSA vorliegen. Mithin sammelt die Verfassungsschutzbehörde des Landes Sachsen-Anhalt regelmäßig Informationen über politisch aktive Parteien, Vereinigungen, Kameradschaften sowie sonstige Gruppierungen oder lose Personenzusammenschlüsse, welche die vorgenannten Kriterien erfüllen. In Bezug auf in Sachsen-Anhalt ansässige Rockergruppierungen liegen der Landesregierung derzeit tatsächliche Anhaltspunkte für Bestrebungen oder Tätigkeiten im Sinne des § 4 Abs. 1 VerfSchG-LSA nicht vor. Die im Rahmen dieser Beantwortung wiedergegebenen Erkenntnisse der hiesigen Verfassungsschutzbehörde sind bei der Beobachtung rechtsextremistischer Bestrebungen angefallen.

Gegenstand polizeilicher Betrachtung sind Rockergruppierungen sowie deren Straftaten. Daher wird im Folgenden ausschließlich auf solche Gruppierungen eingegangen. Dabei wird folgende Definition des Bundeskriminalamts zugrunde gelegt:

Eine Rockergruppe ist ein Zusammenschluss mehrerer Personen mit strengem hierarchischem Aufbau, enger persönlicher Bindung der Gruppenmitglieder untereinander, geringer Bereitschaft, mit der Polizei zu kooperieren und selbst geschaffenen strengen Regeln und Satzungen. Die Zusammengehörigkeit der Gruppenmitglieder wird durch das Tragen gleicher Kleidung oder Abzeichen nach außen dokumentiert.

Polizeilich relevante Rockergruppen werden als Outlaw Motorcycle Gangs (OMCG) bezeichnet.

II.

Zwar ist der parlamentarische Informationsanspruch grundsätzlich auf die Beantwortung gestellter Fragen in der Öffentlichkeit angelegt. Die Landesregierung trifft aber eine Schutzpflicht gegenüber ihren nachrichtendienstlichen Quellen. Teile der Antwort der Landesregierung müssen insoweit als Verschlussache „VS-VERTRAULICH“ eingestuft werden. Hierbei wird der Rechtsprechung des Landesverfassungsgerichts Sachsen-Anhalt gefolgt, nach der bei der Erfüllung der Auskunftspflicht gegenüber dem Parlament unter Geheimhaltungsaspekten wirksame Vorkehrungen gegen das Bekanntwerden von Dienstgeheimnissen mit einbezogen werden können (vgl. Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt, Urteil vom 17. September 2013, Az.: LVG 14/12; Urteil vom 25. Januar 2016, Az.: LVG 6/15). Hierzu zählt auch die Geheimschutzordnung des Landtages.

Die Einstufung als Verschlussache ist im vorliegenden Fall im Hinblick auf das Wohl des Landes Sachsen-Anhalt und die schutzwürdigen Interessen Dritter geeignet, das Informationsinteresse des Parlaments unter Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen der Landesregierung zu befriedigen (Artikel 53 Abs. 3 und 4 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt).

Die öffentliche Preisgabe von weiteren Informationen zu Frage 2 würde Rückschlüsse auf sensible Verfahrensweisen und Taktiken der Verfassungsschutzbehörde des Landes Sachsen-Anhalt ermöglichen. Das Bekanntwerden dieser Informationen ließe somit befürchten, dass verfassungsfeindlichen Bestrebungen nicht mehr wirksam entgegengetreten werden kann und hierdurch dem Wohl des Landes Sachsen-Anhalt Nachteile zugefügt würden.

Darüber hinaus ist das Vertrauen in die Fähigkeit der Verfassungsschutzbehörden, Nachrichtenzugänge zu schützen, für ihre Funktionsfähigkeit essentiell. Die öffentliche Mitteilung solcher weiteren Informationen, die Rückschlüsse auf Quellen zulassen, würde sich nachteilig auf die Fähigkeit der Verfassungsschutzbehörde des Landes Sachsen-Anhalt auswirken, solche Zugänge zu gewinnen oder solche Kontakte fortzuführen.

Frage 1:

Welche Kenntnisse für die Jahre 2018, 2019, 2020 und 2021 liegen über personelle Schnittmengen zwischen Gruppierungen der sogenannten „Rocker“ (Motorradclubs - „MC's“) und dem rechtsextremistischen Spektrum vor? Wie viele Personen umfasst diese sogenannte „Mischszene“ genau? Bitte nach Anzahl von Rechtsextremen in den einzelnen „MC's“ aufschlüsseln.

Antwort auf Frage 1:

Aus der Beobachtung rechtsextremistischer Bestrebungen ist der Landesregierung bekannt, dass der Verfassungsschutzbehörde Sachsen-Anhalt bekannte und in Sachsen-Anhalt wohnhafte Rechtsextremisten auch Mitglied einer Rockergruppierung sind. Eine Szenevermischung oder eine systematische Unterwanderung der Rockergruppierungen von Rechtsextremisten oder eine Politisierung der Rockerszene durch die Einflussnahme von Rechtsextremisten ist derzeit nicht erkennbar.

Den Erkenntnissen der Landesregierung zufolge agieren Rockergruppierungen ungeachtet der politischen Einstellung einzelner Mitglieder grundsätzlich unpolitisch. Die politische Einstellung der Mitglieder wird zwar toleriert, nicht jedoch etwaige Aktivitäten in der rechtsextremistischen Szene. Einige Rockergruppierungen verbinden mit einer Zugehörigkeit explizit die Lossagung rechtsextremistisch gesinnter Personen von der rechtsextremistischen Szene und verbieten jede politische Betätigung. Dadurch soll auch möglichen zusätzlichen Ansatzpunkten für Ermittlungen der Sicherheitsbehörden entgegengewirkt werden.

Dies vorangestellt, liegen der Landesregierung in der nachstehenden Übersicht aufgeführte Erkenntnisse zu Mitgliedschaften von Rechtsextremisten in Rockergruppierungen vor.

Jahr	bekannte Schnittmenge	Zuordnung
2018	8	MC „Division 39 Magdeburg“ (6) Hells Angels MC (2)

2019	11	MC „Division 39 Magdeburg“ (10) Hells Angels MC (1)
2020	15	MC „Division 39 Magdeburg“ (12) Hells Angels MC (3)
2021	3	MC „Division 39 Magdeburg“ (1) Hells Angels MC (1) Bandidos MC (1)

Frage 2:

Welche Erkenntnisse für die Jahre 2018, 2019, 2020 und 2021 liegen über politische Zusammenarbeit zwischen Personen aus Rockergruppierungen und Rechtsextremisten im Rahmen rechtsextremistischer Gruppen, Organisationen und Veranstaltungen wie z. B. Kundgebungen und Demonstrationen vor? Bitte konkret aufschlüsseln nach bekannter Aktivität, Datum, Thema, Ort Lokalität und Teilnehmerzahl.

Antwort auf Frage 2:

Im angefragten Zeitraum fand am 25./26. September 2020 mit der von der Polizei aufgelösten rechtsextremistischen Kampfsportveranstaltung „Kampf der Nibelungen“ eine Veranstaltung im Sinne der Fragestellung statt. Diese sollte auf dem Gelände des Klubhauses des MC „Division 39 Magdeburg“ stattfinden. Zum Zeitpunkt der Auflösung wurden 95 Personen festgestellt, darunter Personen der rechtsextremistischen Szene und der Rockerszene.

Daneben haben einzelne Angehörige von Rockerclubs im angefragten Zeitraum auch an internen Veranstaltungen der rechtsextremistischen Szene teilgenommen.

Die Mitteilung weiterer Erkenntnisse ist der Landesregierung in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil der Beantwortung der Kleinen Anfrage aus

Geheimhaltungsgründen nicht möglich. Zur Begründung wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung zu dieser Kleinen Anfrage verwiesen.

Die vollständige Antwort der Landesregierung muss deshalb als Verschlussache „VS-VERTRAULICH“ eingestuft werden. Sie kann bei der Geheimschutzstelle des Landtages nach Maßgabe der Geheimschutzordnung des Landtages eingesehen werden.

Frage 3:

Welche Erkenntnisse für das Jahr 2018, 2019, 2020 und 2021 liegen über kommerzielle Zusammenarbeit zwischen Personen aus Rockergruppierungen und Rechtsextremisten vor, z. B. im Zusammenhang mit Gaststätten, Diskotheken, Ladengeschäften und Tätowier-Studios? Bitte konkret aufschlüsseln nach Ort und Lokalität.

Antwort auf Frage 3:

Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung liegen der Landesregierung nicht vor.

Frage 4:

Welche Erkenntnisse für das Jahr 2018, 2019, 2020 und 2021 liegen über Treffpunkte vor, z. B. Gaststätten, die sowohl von Rechtsextremisten wie Rockern besucht werden? Bitte konkret aufschlüsseln nach Ort und Lokalität.

Antwort auf Frage 4:

Der Landesregierung liegen Erkenntnisse vor, dass sowohl das Klubhaus des MC „Division 39 Magdeburg“ in Magdeburg als auch das Klubhaus des „Hells Angels MC Salzwedel“ in Salzwedel im Rahmen dort stattfindender Veranstaltungen sowohl von Rockern als auch von Rechtsextremisten besucht wird.